

§ 7

Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der Großhandelsdirektion wird vom Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Großhandelsdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

**Anordnung
über die Grundsätze der Preisbildung
für Ersatzteile
in der metallverarbeitenden Industrie.**

Vom 8. April 1965

Die termin- und bedarfsgerechte Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen der metallverarbeitenden Industrie ist von entscheidender Bedeutung für eine volkswirtschaftlich richtige Auslastung der Produktionsmittel. Auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63) wird zur Verbesserung des materiellen Anreizes für die Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen folgendes angeordnet:

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundsätze der Preisbildung für Ersatz- und Verschleißteile gelten für Betriebe aller Eigentumsformen der metallverarbeitenden Industrie, die Ersatz- und Verschleißteile produzieren.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ersatz- und Verschleißteile sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen, Bauuntergruppen oder Aggregate, die zur Betriebsbereitschaft oder zur Reparatur (auch Havarien) eines Erzeugnisses benötigt werden und in den Stücklisten, Ersatzteilkatalogen oder sonstigen Dokumentationen der Herstellerbetriebe enthalten sind.

Rechte und Pflichten der Werkleiter der Herstellerbetriebe

§ 3

Verantwortung für die Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen

Die Werkleiter der Herstellerbetriebe von Finalerzeugnissen sind für die bedarfsgerechte Ersatz- und Verschleißteilproduktion und Lagerhaltung sowie für die Versorgung verantwortlich.

§ 4

Ersatz- und Verschleißteilkataloge

(1) Vom Herstellerbetrieb des Finalerzeugnisses ist für jedes Erzeugnis ein Ersatz- und Verschleißteilkatalog aufzustellen. Die Verschleißteile sind in diesen Katalogen besonders zu kennzeichnen.

(2) Bei Neuentwicklungen von Erzeugnissen ist der Ersatz- und Verschleißteilkatalog Bestandteil des Leistungsumfanges der Arbeitsstufe ÜK 11.

§ 5

Lieferfristen

(1) Der Hersteller des Finalerzeugnisses hat in den Ersatz- und Verschleißteilkatalogen die Lieferfristen unter Berücksichtigung der international üblichen Normen festzu legen.

(2) Bei der Festlegung der Lieferfristen sind unter Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen:

a) die technologischen und Produktionsbedingungen sowie der Plan der Instandhaltung beim Besteller,

b) die technologischen und sonstigen Produktionsbedingungen des Lieferanten und seiner Zulieferer. Bei Verschleißteilen für Serienerzeugnisse, insbesondere für technische Konsumgüter, soll eine 5tägige Lieferfrist nicht überschritten werden.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit dem der Bestellung folgenden Tag.

(4) Die Festlegung der Lieferfristen hat in Abstimmung mit den Hauptabnehmern zu erfolgen. Wird zwischen den Herstellerbetrieben und den Hauptabnehmern keine Einigung erzielt, so hat das übergeordnete Organ des Herstellerbetriebes die Lieferfrist unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange zu bestimmen.

Rechte und Pflichten der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe

§ 6

Gewinnsätze

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben die bestätigten Höchstgewinnsätze zu differenzieren. Die Differenzierung ist so vorzunehmen, daß

— die Hersteller an der Sortiments- und bedarfsgerechten Produktion, Lagerhaltung und an der kurzfristigen Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen und

— die Abnehmer an einer sorgfältigen Pflege und Wartung der Erzeugnisse interessiert sind;

— die Aufarbeitung von Verschleißteilen in ökonomisch zweckmäßigem Umfang durchgeführt wird;

— die z. Z. bestehenden Industrieabgabepreise für Ersatz- und Verschleißteile in der Regel nicht erhöht werden.